

des bürgerlichen Gesetzbuches Fremden gegenüber wenigstens in den meisten Fällen genügen, um die Anfechtbarkeit von Verträgen, die zur Benachtheiligung eines Gläubigers abgeschlossen worden sind, zu begründen. Die Deputation könnte also nicht empfehlen, in dieser Richtung noch irgendwie auf diese Petition einzugehen. Anlangend das Verhältniß zwischen Ehegatten, was allerdings mit dem Entwurfe im Zusammenhange steht, so vermißt der Herr Antragsteller Vorschriften, wodurch die Abtretung ganzer Geschäfte, namentlich kaufmännischer Geschäfte oder Veräußerungen von Grundstücken unter Eheleuten möglichst beschränkt würden. Auch in dieser Beziehung findet die Deputation es bedenklich, gegenwärtig noch Anträge an die Staatsregierung zu bringen; sie glaubt, daß dies um so weniger unbedingt nothwendig ist, als bei Abtretung eines ganzen Geschäfts Derjenige, der das Geschäft übernimmt, in der Regel auch die Verpflichtungen mit zu übernehmen hat. Es werden von dem neuen Geschäftsinhaber in der Regel die Passiva mit übernommen. Einige Garantie gewährt es auch, daß nach dem Handelsgesetzbuche die neue Firma angezeigt werden muß. Bei den Grundstücken läßt sich, glaube ich, durchaus Nichts weiter thun, als was wir jetzt schon haben, wonach die meisten Rechte durch Hypotheken sichergestellt werden können; eintretendenfalls aber Gläubiger, die keine Hypothek haben und Verluste befürchten, sich durch Protestationen gegen Veräußerung helfen können. Auch hier möchte es wenigstens jetzt nicht gerathen sein, weitere Anträge an die Staatsregierung zu bringen. Anlangend den zweiten Theil des Gesetzentwurfs, die Subhastation und was damit zusammenhängt, so vertheidigt der Herr Antragsteller die Ansicht, daß es gefährlich erscheinen könnte, die Zahlungsfristen gar zu sehr abzukürzen, indem dies die Erstehungslust mindere. Diese Rücksicht ist bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Kammer weitläufig durchgesprochen worden und man ist schließlich zu dem Resultate gekommen, daß allerdings, was auch durch die neue Gesetzentwurf anerkannt wird, eine gar zu kurze Bemessung der Termine schädlich sein kann; daß aber die Zeit von drei Jahren als Regel für den Endpunkt doch zweckmäßig erscheint. Der Herr Antragsteller erwähnt zugleich noch, es sei vorzüglich wichtig, vielleicht darauf hinzuwirken, daß die Erstehungsgelder gestundet werden können; dagegen aber der betreffende Gläubiger die Zinsen forterhält. Das ist sehr richtig bemerkt; aber ich glaube, es kann dem erst dann Rechnung getragen werden bei Regulirung der Zahlungsstermine, wie solche nach §. 22 er-

folgen soll, wenn es sich um Verhandlungen zwischen dem Ersteher und einzelnen Gläubigern handelt. Nach Löschung der alten Hypotheken können Vicitalgelderreste gestundet und auf bestimmte Gläubiger eingetragen werden mit Zinsen. Das ist ein Punkt, der weiteren Verhandlungen überlassen bleiben muß. — Endlich hat der Herr Antragsteller unter C noch mehrere allgemeine Bemerkungen beigefügt, wobei er sehr beherzigenswerthe Ideen entwickelt hinsichtlich der Veräußerungsverbote und ähnlicher Verhältnisse. Ich glaube aber doch, daß es jetzt, namentlich bei dem vorgerückten Stadium des Landtags, nicht an der Zeit ist, ganz neue Anträge an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen. Die Deputation muß daher der geehrten Kammer vorschlagen, die Petition des Herrn Advocaten Gerlach, soweit sich dieselbe durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigt hat, auf sich beruhen; jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen und nur zunächst an die Zweite Kammer gerichtet ist, noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die Petition des Advocat Gerlach, soweit sie nicht durch die heute gefaßten Beschlüsse sich erledigt, auf sich beruhen; solche aber noch an die Erste Kammer gelangen lassen? — Einstimmig.

Somit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. — Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: 1. Bericht der zweiten Deputation, ein Postulat zur Unterstützung der Stadtgemeinde Johannegeorgenstadt betreffend; 2. Bericht der dritten Deputation über die Petition von Quersurth und Genossen, die Verladung von Braunkohlen in den Kohlenwerken von Schmeckwitz und Umgegend betreffend; 3. Bericht der dritten Deputation über die Petitionen des Herrn Abg. Stier und der Gemeinde von Großzöbern und 61 Genossen, die Vorlegung einer neuen Kreisstagsordnung betreffend; 4. mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petition der städtischen Collegien zu Riesa, die Besetzung des dasigen Pfarramts betreffend; 5. anderweiter mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petitionen Meßsch's und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1855 wegen Regulirung von Wasserläufen betreffend.

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)